

Darstellung der Satzungsänderungen (8. März 2020)

Satzung alt (11.03.2018)	Satzung neu (08.03.2020)	Kommentare
<p><u>§ 5 Organe</u></p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter die bis zu drei Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p><u>§ 5 Organe</u></p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p><i>Entspricht dem tatsächlichen Handeln</i></p>
<p><u>§ 6 Verbandsbeirat</u></p> <p>1. Der Verbandsbeirat besteht aus:</p> <p>a. geschäftsführendem Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verbandsvorsitzende bis zu drei gleichberechtigten Verbandsvorsitzenden • bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter • Finanzvorsitzender • Stellv. Finanzvorsitzender • Verbandsschriftführer • Vorsitzender Chorjugend 	<p><u>§ 6 Verbandsbeirat</u></p> <p>1. Der Verbandsbeirat besteht aus:</p> <p>a. geschäftsführendem Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu drei gleichberechtigten Verbandsvorsitzenden • Finanzvorsitzender • Stellv. Finanzvorsitzender • Vorsitzender Chorjugend 	<p><i>Stärkung der Jugend</i></p>

Darstellung der Satzungsänderungen (8. März 2020)

Satzung alt (11.03.2018)	Satzung neu (08.03.2020)	Kommentare
<p>b. erweiterter Beirat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes • Verbandschorleiter • Stellv. Verbandschorleiter • Bis zu zwei Bezirksvertreter (zwei je Bezirk) • Vorsitzender der Chorjugend • Jugend Verbandschorleiter • Stellv. Vorsitzender Chorjugend 	<p>b. erweiterter Beirat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandschorleiter • Bis zu zwei Bezirksvertreter je Bezirk 	<p><i>Macht definitionsgemäß keinen Sinn</i></p> <p><i>Den tatsächlichen Verhältnissen angepasst</i></p>
<p><u>§7 Verbandsbeirat</u></p> <p>2. Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsbeiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Verbandsbeiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.</p>	<p><u>§7 Verbandsbeirat</u></p> <p>2. Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsbeiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Verbandsbeiratsmitglied hat eine Stimme.</p>	<p><i>Bei mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden nicht mehr sinnvoll</i></p>

Darstellung der Satzungsänderungen (8. März 2020)

Satzung alt (11.03.2018)	Satzung neu (08.03.2020)	Kommentare
<p><u>§ 7 Verbandsbeirat</u></p> <p>3. Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Beirates werden vom Chorverbandstag Die bis zu drei Verbandsvorsitzenden, der Finanzvorsitzende und der stellvertr. Finanzvorsitzende werden vom Chorverbandstag, die Bezirksvertreter von den jeweils zuständigen Bezirkstagen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>Der Vorsitzende der Chorjugend wird vom Chorjugendtag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verbandschorleiter wird durch den Verbandsbeirat bestellt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus dem Verbandsbeirat aus, so kann durch Beschluss des Verbandsbeirates eine geeignete Person aus dem Beirat bis zum nächsten Chorverbandstag beauftragt werden.</p>	<p><u>§ 7 Verbandsbeirat</u></p> <p>3. Die bis zu drei Verbandsvorsitzenden, der Finanzvorsitzende und der stellv. Finanzvorsitzende werden vom Chorverbandstag, die Bezirksvertreter von den jeweils zuständigen Bezirkstagen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende der Chorjugend wird vom Chorjugendtag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verbandschorleiter wird durch den Verbandsbeirat bestellt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus dem Verbandsbeirat aus, so kann durch Beschluss des Verbandsbeirates eine geeignete Person aus dem Beirat bis zum nächsten Chorverbandstag beauftragt werden.</p>	<p><i>Änderungen ergeben sich aus dem oben Geänderten</i></p>
<p><u>§ 7 Musikbeirat</u></p> <p>1. Der Musikbeirat besteht aus dem Verbandschorleiter, seinem Stellvertreter, dem Verbandsjugendchorleiter, je einem Chorleiter aus den Bezirken und dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.</p> <p>Der Verbandschorleiter sowie bis zu vier Be-</p>	<p><u>§ 7 Musikbeirat</u></p> <p>1. Der Verbandschorleiter sowie bis zu vier Bezirkschorleiter (einer je Bezirk) haben die Aufgabe, den Chorverband in allen musikalischen Fragen zu beraten und chorische Veranstaltungen, Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht zu initiieren und vor-</p>	<p><i>Den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst</i></p>

Darstellung der Satzungsänderungen (8. März 2020)

Satzung alt (11.03.2018)	Satzung neu (08.03.2020)	Kommentare
<p>zirkschorleiter (einer je Bezirk) haben die Aufgabe, den Chorverband in allen musikalischen Fragen zu beraten und chorische Veranstaltungen, Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht zu initiieren und vorzubereiten.</p> <p>Projektbezogen können weitere Chorleiter des Chorverbandes hinzugezogen werden.</p> <p>2. Die Bezirkschorleiter werden auf Vorschlag des Verbandschorleiters durch den Verbandsbeirat bestellt.</p> <p>3. Der Musikbeirat wird vom Verbandschorleiter einberufen und geleitet.</p> <p>3. Der Verbandschorleiter hat Stimmrecht im Verbandsbeirat.</p> <p>4. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen.</p>	<p>zubereiten.</p> <p>Projektbezogen können weitere Chorleiter des Chorverbandes hinzugezogen werden.</p> <p>2. Die Bezirkschorleiter werden auf Vorschlag des Verbandschorleiters durch den Verbandsbeirat bestellt.</p> <p>3. Der Verbandschorleiter hat Stimmrecht im Verbandsbeirat.</p>	
§ 15 16 Inkrafttreten der Satzung	§ 16 Inkrafttreten der Satzung	<i>Änderung der Nummerierung</i>

Darstellung der Satzungsänderungen (8. März 2020)

Satzung alt (11.03.2018)	Satzung neu (08.03.2020)	Kommentare
	<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>Die Umsetzung der bezüglich Datenschutz rechtlich notwendigen Maßnahmen für den Chorverband sind entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung EU (25.05.2018) und dem Bundesdatenschutzgesetz 2018 in einer Datenschutz-Verordnung im Sinne von § 7 (7) zusammenfassend dargestellt.</p>	<p><i>Neu</i></p> <p><i>Siehe Datenschutz-Verordnung</i></p>